

Motive zu ergründen. Dabei verfügen sie über tiefe emotionale Erlebnisfähigkeit und sind leicht zu begeistern. Jedoch ist ihr Urteil besonders in sozialen und seelischen Fragen noch nicht immer sachlich-abständig; sie neigen vielmehr häufig zu extremen Stellungnahmen und stimmungsabhängiger Schwarzweißmalerei.

2. Die Verhaltensweisen der 16- bis 18jährigen werden dagegen durch zunehmende Selbständigkeit, Ausgeglichenheit und Sachlichkeit und den Übergang zum Erwachsenenstatus charakterisiert. Dabei werden die individuellen Persönlichkeitszüge bedeutsamer gegenüber den altersspezifischen. Die Fähigkeit zum gefühlsmäßigen Erleben wird differenzierter und ausgeglichener. Für diese Altersgruppe wird als wichtigste Erziehungsaufgabe gefordert, sie zu Miterziehern zu machen, da die verantwortliche Mitwirkung an der Erziehung anderer Menschen das beste Mittel zur Selbsterziehung ist.

Daraus folgt, daß die 14- bis 16jährigen Jugendlichen im Prinzip nur in weniger komplizierte Strafverfahren einbezogen werden dürfen, bei denen sie durch die Mitwirkung an die Lösung gesellschaftlicher Probleme herangeführt werden können. Hinsichtlich der Deliktarten kämen hauptsächlich die für diese Altersgruppen typischen Straftaten, wie Eigentums- und Körperverletzungsdelikte, unbefugte Benutzung von Fahrzeugen, bestimmte Formen des Widerstands gegen staatliche Maßnahmen und der Beleidigung — darunter insbesondere Handlungen mit rowdyhaftem Charakter — in Betracht.

Bei den 16- bis 18jährigen muß bei der Übertragung gesellschaftlicher Funktionen im Strafverfahren vom Übergang dieser Altersgruppe zur Übernahme der vollen gesellschaftlichen Verantwortung und der dadurch erforderlichen Teilnahme an der Lösung komplizierterer gesellschaftlicher Probleme ausgegangen werden.

Die Mitwirkung Jugendlicher ist grundsätzlich in all den Fällen auszuschließen, die nicht der bewußtseinsmäßigen Weiterentwicklung der Jugendlichen und ihrer Kollektive dienen oder ihnen sogar schaden. Als Beispiel dafür seien die Sittlichkeitsdelikte genannt. Hier ist in der Regel eine Mitwirkung Jugendlicher insbesondere in der gerichtlichen Hauptverhandlung abzulehnen. Jugendliche können noch nicht wie Erwachsene sachlich-abständig über sexuelle Sachverhalte urteilen. Die im Gerichtsverfahren erforderliche sehr konkrete Erörterung der Einzelheiten des Tatvorgangs kann auf Jugendliche sexuell stimulierend oder auch psychisch schockierend wirken. Hinzu kommt, daß die Jugend durch die Bildung und Erziehung gegenwärtig noch unzureichend auf sexual-ethische Probleme — im Gegensatz zu anderen grundlegenden Lebensfragen wie der weltanschaulichen und der Berufsbildung — vorbereitet ist. Grassel spricht hier von einer sog. Verspätungstendenz¹². Eine pädagogische Einwirkung insoweit am negativen Beispiel wird m. E. zu Recht als schädlich abgelehnt. Vielmehr sollen die positiven Beispiele der *⁵.

¹² Vgl. Grassel, Jugend — Sexualität — Pädagogik. Berlin 1967. S. 101.

Gestaltung dieser Lebensbeziehungen in den Mittelpunkt der Erziehung gestellt werden¹³. Bei Sittlichkeitsdelikten sollte deshalb eine Mitwirkung Jugendlicher nur in relativ leichten Fällen erfolgen, und zwar dann, wenn nicht das sexuelle Interesse, sondern rowdyhafte Ausschreitungen das bestimmende Moment für die Straftat waren. (So kämen z. B. unsittliche Berührungen geringerer Intensität, die an Beleidigungen durch unsittliche Belästigungen — § 137 StGB — angrenzen, in Betracht.)

Auch wenn von der Einbeziehung des Jugendkollektivs abgesehen wird, ist es über den Verdacht der Straftat und die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu informieren. Außerdem müssen nach dem Abschluß des Verfahrens die festgestellten Erziehungsprobleme, die mit dem Kollektivgeschehen zusammenhängen, mit den Jugendlichen in jugendgemäßer Form ausgewertet werden.

Bei der Einbeziehung ist weiterhin zu berücksichtigen, daß die altersspezifischen Verhaltensweisen nicht gleichmäßig in den verschiedenen Kollektiven auftreten, sondern durch gruppenspezifische Bedingungen überdeckt oder sogar aufgehoben werden können^K. Deshalb ist zu beachten, daß der Umfang und die Qualität des Beitrags der Jugendlichen zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens im jeweiligen Fall unterschiedlich sein können und von ihrem Entwicklungsniveau und den daraus resultierenden Fähigkeiten abhängen.

Aus der Vielzahl der Gesichtspunkte, die bei der Mitwirkung Jugendlicher berücksichtigt werden müssen, folgt, daß diese nicht nur durch eine Kollektivausprache im Ermittlungsverfahren hinreichend vorbereitet werden können. Um die Jugendkollektive zur Wahrnehmung ihrer Funktion im Strafverfahren zu befähigen, sind insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Information über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und das wesentliche Ermittlungsergebnis und über die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Straftat;
- Vermittlung von Kenntnissen über das Wesen, die Aufgaben und die Formen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren;
- Darlegung der Erfordernisse der konkreten Straftat bezüglich der Mitwirkung der Jugendlichen an der Lösung der Aufgaben des Verfahrens;
- Entwicklung und Vertiefung der Bereitschaft der Jugendlichen zur Mitwirkung, indem ihnen die persönliche und kollektive Bedeutung ihrer Mitwirkung erläutert wird.

Diese Aufgabenstellung muß unter maßgeblicher Mitwirkung der Erzieher und gesellschaftlicher Kräfte realisiert werden, wobei anzustreben ist, daß die kollektive Auseinandersetzung zunehmend durch die Jugendlichen selbst unter Leitung der FDJ erfolgt.

¹³ Vgl. Grassel, a. a. O., S. 152.

^K Vgl. hierzu Kossakowski, „Über das Verhältnis von Altersniveau und Gruppenvariabilität in Untersuchungen „pubertäts-lapsischer“ Eigenschaften“. Sozialpsychologie im Sozialismus. Berlin 1965. S. 193 und 196.

Berichte

Kolloquium zum Internationalen Jahr der Menschenrechte

Namhafte Persönlichkeiten aus 17 Ländern Europas — insbesondere Rechtswissenschaftler, Rechtsanwälte, Gewerkschaftsfunktionäre und Abgeordnete — sowie Delegierte internationaler Organisationen waren der Einladung zur Teilnahme an einem internationalen Kolloquium gefolgt, die vom Komitee zum Schutze der Menschenrechte der DDR, vom Institut für Völkerrecht an

der Humboldt-Universität Berlin sowie von den Instituten für Staatsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle und der Karl-Marx-Universität Leipzig ausgegangen war. Das Kolloquium, das am 29. und 30. März 1968 in Berlin stattfand, hatte als Thema: „Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung, besonders in beiden deutschen Staaten“. Sein Hauptanliegen bestand